

**69d - VK -41/2016**

Leitsätze:

1. Bei § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB ist für die Erkenntnismöglichkeit des rügenden Bieters nicht erforderlich, dass ihm der geltend gemachte Vergaberechtsverstoß erst „ins Auge fallen“ muss.
2. § 19 EG Abs. 6 Satz 2 VOL/A entfaltet grundsätzlich keine bieterschützende Wirkung. Ausnahmsweise ist eine bieterschützende Wirkung gegeben, wenn ein Angebot in der zielgerichteten Absicht erfolgt ist, einen oder mehrere Wettbewerber vom Markt vollständig zu verdrängen.
3. Der Eingangsvermerk i.S.v. § 17 EG Abs. 1 Satz 1 VOL/A sollte zumindest das genaue Datum des Eingangs und die Angabe der Uhrzeit des Eingangs aufweisen, um Aufschluss über die Rechtzeitigkeit oder Verspätung eines abgegebenen Angebotes zu geben.
4. Für den Nachweis der wirtschaftlichen und technischen Zuverlässigkeit gemäß § 7 EG Abs. 3 lit. b VOL/A kommt es nur auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Ausstattung bei Auftragsbeginn an. Es reicht daher für diesen Nachweis aus, wenn daraus hervorgeht, dass der Bieter in der Lage ist, diese kurzfristig zu erwerben, und dass er somit zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags über die entsprechende Ausrüstung verfügt.

Stichworte: Erkennbarkeit eines Vergaberechtsverstoßes; Unauskömmlichkeit eines Angebotes; Umfang eines Eingangsvermerks; Fachkundenachweis durch Zertifizierung nach EfbV (§ 56 KrWG); Verfügbarkeit der Ausstattung als Nachweiserfordernis

Normen: §§ 107 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 GWB; §§ 17 EG Abs. 1 Satz 1, 19 EG Abs. 6 Satz 2 VOL/A; § 56 KrWG; §§ 2 Abs. 1 und 2 EfbV

Streitgegenstand: Sammlung von Siedlungs- und anderen Abfällen sowie dazugehörige Dienstleistungen,  
offenes Verfahren nach VOL/A

## Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

1.) [REDACTED]  
[REDACTED],

- Antragsgegner zu 1 -

2.) [REDACTED]

- Antragsgegnerin zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED],

weitere Beteiligte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED],  
[REDACTED]

wegen

Sammlung von Siedlungs- und anderen Abfällen sowie dazugehörigen Dienstleistungen  
im Landkreis [REDACTED]

offenes Verfahren nach VOL/A,

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor Harnisch, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Meuser und die ehrenamtliche Beisitzerin Rechtsanwältin Trutzel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2017 am 7. März 2017 beschlossen:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt, welche die Antragsstellerin zu tragen hat.
- III. Die Antragsstellerin hat den Antragsgegnern und der Beigeladenen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegner und der Beigeladenen wird für notwendig erklärt.

### Gründe:

#### I.

Die Antragsgegner ließen mit Auftragsbekanntmachung vom 19. April 2016 die Vergabe eines Auftrages von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Siedlungs- und anderen Abfällen im Landkreis [REDACTED] und in der Stadt [REDACTED] im offenen Verfahren nach VOL/A europaweit ausschreiben (EU-ABl. [REDACTED] HAD-Ref.: [REDACTED] V-Nr./AKZ: [REDACTED]). Die Bekanntmachung wurde 14. April 2016 an den Online-Dienst der Europäischen Union (EU) beim Amt für Veröffentlichungen der EU (TED) für die Ausschreibung öffentlicher Aufträge abgesendet.

In Ziff. II.1.8 dieser Bekanntmachung wurde der Auftrag in Lose aufgeteilt; Angebote waren möglich für ein oder mehrere Lose. Von diesen fünf Losen umfassten die Lose 1 bis 4 das Gebiet des Antragsgegners zu 1 und das Los 5 das Gebiet der Antragsgegnerin zu 2; in den Losen sollten jeweils diverse Dienstleistungen hinsichtlich Abfallsammlung erbracht werden (Ziff. II.1.1 der Bekanntmachung). Namens und für diese Beteiligten wurden die Lose jeweils ausgeschrieben (Ziff. VI.3 der Bekanntmachung).

Gemäß Ziff. III.2.1 der Bekanntmachung war von den Bietern eine aktuell gültige Zertifizierung nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) (§ 56 KrWG) vorzulegen.

Ziff. IV.2.1 bestimmte als Zuschlagskriterium das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote war 30. Mai 2016, 11:00 Uhr (Ziff. IV.3.4 der Bekanntmachung).

Am 19. April 2016 wurde die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mit den Vergabeunterlagen versendet. Ihr lagen u.a. die „Bewerbungsbedingungen - BB Los 1-5“ (im Folgenden: Bewerbungsbedingungen) anbei. In Ziff. 15.4 Bewerbungsbedingungen wurde im Wesentlichen festgelegt, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit sich nach dem niedrigsten Gesamtpreis über alle Lose richtet; dies gilt auch bei Preisnachlässen, die von Bietern bei mehreren Losen einräumt werden, so dass der niedrigste Wertungspreis in der Summe über alle Lose bzw. Loskombinationen maßgeblich ist. Die unmittelbar nachfolgende Bewerbungsbedingung lautete wie folgt: „Abweichend hierzu erfolgt bezogen auf Los 5 die Vergabe ausschließlich nach dem niedrigsten Preis (auch unter Berücksichtigung möglicher Nachlässe) in diesem Los, auch wenn in der Summe über

alle Lose sich für einen Bieter ein niedrigerer Gesamtwertungspreis über alle Lose errechnet.“

Die Antragstellerin und die Beigeladene gaben am 30. Mai 2016 ihre Angebote jeweils für die Lose 1 bis 5 ab. Einen Preisnachlass räumte die Antragstellerin nicht ein; die Beigeladene räumte solch einen für Los 5 ein.

In der Folgezeit werteten die Antragsgegner die Angebote.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2016 wurde an die Antragstellerin die Bieterinformation versendet, wonach auf ihre Angebote der Zuschlag jeweils nicht erteilt werden soll, da diese in jedem Los jeweils nicht die wirtschaftlichsten seien. Des Weiteren wurden ihr je weitere Umstände in ihren Angeboten mitgeteilt, die aber wegen ihrer Platzierung keine Relevanz hätten. Außerdem wurde ihr unter Zeitangabe mitgeteilt, dass der Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen erteilt werden soll.

Dies rügte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25. Juli 2016. Insbesondere trug sie vor, dass die Beigeladene keine aktuelle gültige Zertifizierung nach EfbV (§ 53 KrWG) vorgelegt hätte sowie wirtschaftlich und technisch nicht leistungsfähig sei. Auch hätten die Antragsgegner ihre Aufklärungspflicht nicht erfüllt, zumal das Angebot der Beigeladenen nicht auskömmlich sei. Schließlich dürften Preisnachlässe ihres Erachtens nur dann berücksichtigt werden, wenn das Angebot auch ohne Nachlass in allen rabattierten Angeboten das günstigste wertbare Angebot ist.

Am 26. Juli 2016 teilten die Antragsgegner ihr erklärtermaßen mit, dass sie ihrer Rüge nicht abhelfen werden.

Daraufhin stellte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 29. Juli 2016 ihren Nachprüfungsantrag – eingegangen am selben Tag –, den sie im Kern mit dem Inhalt ihrer erhobenen Rüge begründete. Darüber hinaus trug sie zur Zulässigkeit ihres Antrages vor, dass sie antragsbefugt sei, weil § 19 EG Abs. 6 VOL/A bieterschützend sei. Auch sei ihre Rüge zur Wertung rabattierter Loskombinationen nicht präkludiert, da der mögliche Vergaberechtsstoß um die Loskombinationen nicht in den Vergabeunterlagen erkennbar gewesen sei; dies sei nach ihrer Auffassung erst dann der Fall, wenn er ihr „sofort ins Auge gefallen“ wäre, was aber nicht geschehen sei. Hinsichtlich der Begründetheit des Antrages meinte sie, dass mit den rabattierten Loskombinationen gegen mittelständische Interessen verstoße werde. Daneben führte sie aus, dass das von der Beigeladenen vorgelegte Zertifikat nach EfbV nicht den Anforderungen entsprechen würde, weil danach nicht der Gesamtbetrieb, sondern nur einzelne Standorte zertifiziert seien. Auch stünde ihrer wirtschaftlich-technischen Leistungsfähigkeit entgegen, dass sie über keine eigene Umschlagstelle und nicht über ausreichend vorhandene Sammelfahrzeuge verfüge. Die Unauskömmlichkeit ihrer Preise beruhe auf fehlerhaften Angaben zu Kapazitäts- und Leistungsansätzen, so dass sie fälschlicherweise annehme, sie könne die Sammelleistung mit weniger als von der Antragstellerin kalkulierten Sammelfahrzeugen erbringen. Ferner seien rabattierte Loskombinationen berücksichtigt worden, obwohl einzelne Lose ohne Berücksichtigung des Rabattes nicht die günstigsten der wertbaren Angebote gewesen seien.

Sie beantragt,

1. die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens für die Lose 1-5 gemäß §§ 107 ff GWB;

2. dem Antragsgegner zu 1 aufzugeben, das Vergabeverfahren zu den Los 1-5 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer in den Stand vor Angebotsabgabe zurückzusetzen;
3. hilfsweise dem Antragsgegner zu 1 aufzugeben, die Wertung der Angebote für die Lose 1-4 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen;
4. der Antragsgegnerin zu 2 aufzugeben, die Wertung des Angebotes für das Los 5 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen;
5. hilfsweise andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rechte der Antragstellerin zu wahren;
6. der Antragstellerin Einsicht in die Vergabeakte zu gewähren;
7. den Antragsgegnern die Kosten des Nachprüfungsverfahrens aufzuerlegen;
8. festzustellen, dass die Antragsgegner der Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu erstatten haben;
9. festzustellen, dass für die Antragstellerin die Hinzuziehung der Bevollmächtigten notwendig war.

Die Vergabekammer übermittelte unter Hinweis auf das Zuschlagsverbot den Nachprüfungsantrag am 1. August 2016 an die Antragsgegner, gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und forderte von ihnen die Vergabeakte an, die sie auch erhielt.

Mit Schriftsatz vom 5. August 2016 erwiderten diese darauf, indem sie beantragen,

1. den Nachprüfungsantrag mit allen Einzelanträgen abzulehnen;
2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
3. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragsgegner für notwendig zu erklären.

Zur Begründung legten die Antragsgegner im Wesentlichen den Inhalt ihrer Rügeantwort dar. Zudem trugen sie u.a. wie folgt vor: Der Nachprüfungsantrag sei bereits unzulässig, weil der Antragstellerin bei der Unauskömmlichkeitsrüge mangels Bieterschutz die Antragsbefugnis fehle; die Voraussetzungen für einen ausnahmsweisen Bieterschutz seien nicht gegeben. Auch sei kein Schaden entstanden oder drohe zu entstehen, da hinsichtlich der Lose 1-4 kein Bieter einen Preisnachlass angeboten hätte, so dass die Antragstellerin insoweit schadlos sei, und hinsichtlich Los 5 angebotener Preisnachlass aufgrund der Bewerbungsbedingungen möglich gewesen sei. Des Weiteren sei der Antragstellerin eine Berücksichtigung mittelständischer Interessen verwehrt, weil sie sich wegen ihrer Unternehmensgröße außerhalb des Schutzbereiches von § 97 Abs. 3 GWB befände. Ferner sei die Rüge gegen die Berücksichtigung rabattierter Loskombinationen nicht bis zur Frist für die Angebotsabgabe erfolgt, obwohl der geltend gemachte Vergabeverstöß aufgrund der Bekanntmachung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erkennbar gewesen sei. Der Nachprüfungsantrag sei unbegründet, weil die verlangten Anforderungen zum EfbV-Zertifikat erfüllt seien. Daneben sei die losübergreifende Rabattierung konform mit § 97 Abs. 3 GWB. Die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sei bei der Beigeladenen zu bejahen, weil es darauf ankomme, dass Sammelfahrzeugen zu Leistungsbeginn verfügbar sein werden, wovon hier auszugehen sei. Das Angebot der Beigeladenen sei durchaus auskömmlich; die gebotene Preisauflärung sei

nur bei einem Los wegen Erreichen der Aufgreifschwelle nötig gewesen und sei wahrgenommen worden, die dortige Preisprüfung sei korrekt gewesen. Schließlich sei den Antragsgegnern kein Wertungsfehler unterlaufen; insbesondere sei Ziff. 15.4 Bewerbungsbedingungen zu Los 5 fehlerfrei angewendet worden.

Am 5. September 2016 sah die Antragstellerin in die Vergabeakte ein, soweit ihr die Einsichtnahme aus wichtigen Gründen nicht zu versagen war.

Danach stellte sie mit Schriftsatz vom 13. September 2016 ergänzend zur Akteneinsicht an die Vergabekammer mehrere Fragen, darunter auch, ob die Beigeladene die Erklärung zur Verfügbarkeit und technischen Ausstattung der Umschlagstelle im eigenen Namen abgegeben hätte.

Diese Frage bejahte die Vergabekammer mit Verfügung vom 15. September 2016; ebenso beantwortete sie auch die übrigen Fragen kurz.

Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2016 machte die Antragstellerin unter Bezugnahme zur Akteneinsicht weitere Äußerungen. U.a. beanstandete sie die Verfügbarkeit der Umschlagstelle; diese sei nicht gegeben. Zudem meinte sie, dass die Eingangsvermerke auf den Angeboten fehlerhaft seien, da es unterlassen worden ist, sie mit einem Namenszug zu versehen.

Dem traten die Antragsgegner vollumfänglich entgegen.

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2016 wurde die Beigeladene zum Nachprüfungsverfahren beigezogen.

Nachfolgend gewährte die Vergabekammer auch der Beigeladenen Akteneinsicht, indem sie ihr auf ihre Bitte hin bestimmte Unterlagen zusendete, soweit ihr die Einsichtnahme in diese aus wichtigen Gründen nicht zu versagen war.

Mit Schriftsatz vom 16. November 2016 beantragt sie,

1. den Nachprüfungsantrag einschließlich aller Einzelanträge zurückzuweisen;
2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen;
3. festzustellen, dass die Hinzuziehung von Bevollmächtigten durch die Beigeladene für notwendig war.

Sie begründete ihn im Wesentlichen mit den gleichen Argumenten, welche die Antragsgegner vorgebracht hatten. Insbesondere trug sie vor, dass das von ihr vorgelegte EfbV-Zertifikat vergabekonform ihre sämtlichen Standorte umfasse. Überdies seien die Rügen gegen ihre Leistungsfähigkeit und gegen die Unauskömmlichkeit ihrer Angebote „ins Blaue hinein“ erhoben worden. Ihre Erklärung zur Umschlagstelle sei nicht zu beanstanden, zumal diesbezügliche Grundstücke miet- oder pachtweise bereit gestellt werden dürfen. Letztendlich sei die Anbringung eines Namenszuges bei den Eingangsvermerken auf eingereichte Angebote nicht zwingend.

In der Folgezeit, auch in der mündlichen Verhandlung, vertieften die Beteiligten ihre Kontroverse.

Der Nachprüfungsantrag ist teilweise zulässig, aber – soweit er zulässig ist – nicht begründet.

Die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags und Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens richten sich nach den §§ 97, 107 ff GWB in der bis zum 17. April 2016 anwendbaren Fassung, weil das Verfahren über die gegenständliche Auftragsvergabe mit der Absendung der Bekanntmachung an den Online-Dienst der EU für die Ausschreibung öffentlicher Aufträge am 14. April 2016, mithin vor dem maßgebenden 18. April 2016, eingeleitet wurde (§ 186 Abs. 2 GWB [n.F.] i.d.F. des Gesetzes vom 17. Februar 2016 [BGBl. I S. 203]). Denn das Vergabeverfahren hat begonnen, wenn neben dem internen Beschaffungsbeschluss dessen externe Umsetzung erfolgt; zum letzteren reicht – wie hier – die Absendung der Bekanntmachung aus (s. Müller-Wrede-Jularic, GWB, 2016, § 186 Rn.7). Damit ist das daran anschließende Nachprüfungsverfahren nach dem alten Recht zu Ende zu führen (§ 186 Abs. 2 GWB n.F.).

1. Die teilweise Zulässigkeit beruht auf folgenden Erwägungen:

- a.) Der Anwendungsbereich der §§ 97 ff GWB und der Rechtsweg zur Vergabekammer sind gemäß §§ 102, 104 Abs. 1 und 2 GWB. Denn die Antragsgegner sind öffentliche Auftraggeber (§ 98 Nr. 1 [Antragsgegnerin zu 2] sowie Nr. 3 [Antragsgegner zu 1] GWB) und dem Rechtsstreit liegt ein öffentlicher Auftrag i.S.v. § 99 Abs. 1 GWB in Form eines Dienstleistungsauftrags zu Grunde. Zudem wurde der für das vorliegende Nachprüfungsverfahren geltende Schwellenwert für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge – unstreitig – bei Weitem überschritten. Da gemäß § 104 Abs. 2 GWB vergaberechtlicher Rechtsschutz nur in einem laufenden Vergabeverfahren gewährt wird, gilt der bei Antragstellung gültige Schwellenwert i.H.v. 209.000,-- € (§ 100 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GWB, § 3 Abs. 1 VgV i.V.m. der Delegierten Verordnung Nr. [EU] 2015/2170 der EU-Kommission vom 24. November 2015 [EU-ABl. L 307 S. 5] und der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. Dezember 2015 [BAnz. AT 31.12.2015 B3]).
- b.) Die Rüge der Antragstellerin hinsichtlich der Bewertung rabattierter Loskombinationen ist gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB präkludiert. Denn der von ihr insoweit geltend gemachte Vergabeverstöß konnte in den Vergabeunterlagen erkannt werden, ohne dass sie ihn gegenüber den Antragsgegnern binnen der zur Bewerbung benannten Frist – hier bis zum 30. Mai 2016, 11:00 Uhr – beanstandete.

Gleichwohl sie die Vergabeunterlagen am 19. April 2015 erhalten hatte, tat sie dies erst am 25. Juli 2016.

Der insoweit geltend gemachte Vergabeverstöß war ihr schon vor diesem Zeitpunkt erkennbar, zumindest bei der Erarbeitung ihres Angebotes zwischen Erhalt der Vergabeunterlagen und Abgabe ihres Angebotes.

Maßstab für die Erkennbarkeit des Vergaberechtsverstoßes ist die Erkenntnismöglichkeit für den Bewerber bei Anwendung üblicher Sorgfalt (Kulartz/Kus/Portz-Wiese, GWB, 3. Aufl. 2014, § 107 Rn. 122). Vorherrschend wird auf einen objektiven Maßstab eines sorgfältig handelnden und prüfenden Unternehmens abgestellt, das mit den wichtigsten Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe vertraut ist (Heuvels/Höb/Kuß/Wagner-Steiff, Vergaberecht, 1. Aufl. 2013, § 107 GWB Rn. 120). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Regelung § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB, die objektiv-passivisch formuliert ist; auch liegt es im Interesse der Rechtssicherheit, insofern einheitliche Maßstäbe anzulegen (Heuvels/Höb/Kuß/Wagner-Steiff, a.a.O., § 107 GWB Rn. 120; a.A. Kulartz/Kus/Portz-Wiese, a.a.O., § 107 Rn.

112). Damit kommt es auf die übliche Sorgfalt und die üblichen Kenntnisse eines durchschnittlichen Bewerbers an, mittels derer Tatsachen in Vergabeunterlagen von diesem ohne anwaltlichen Rat als Verstoß gegen Bestimmungen des Vergabeverfahrens erkannt werden können (Müller-Wrede-Hofmann, *GWB*, 2. Aufl. 2014, § 107 Rn. 34; Heiermann/Zeiss-Summa, *jurisPK-Vergaberecht*, 4. Aufl. 2013/Stand: 2. Juli 2015, § 107 *GWB* Rn. 253-255.4; Ziekow/Völlink-Dicks, *Vergaberecht*, 1. Aufl. 2011, § 107 *GWB* Rn. 50; OLG Frankfurt, *Beschl. v. 23. Juni 2016 - Az.: 11 Verg 4/16 -*). Hinzu treten muss bei ihm das Bewusstsein, dass hieraus in rechtlicher Hinsicht ein Vergabeverstoß resultieren könnte (OLG Frankfurt, *wie vor*).

Das ist hier der Fall.

Die Bewertung von Loskombinationen, soweit von solchen im Angebot Gebrauch gemacht werden sollte, ergibt sich aus Ziff. 15.4 Bewerbungsbedingungen. Darin ist das Verfahren zur Berücksichtigung von Preisnachlässen bei der Wertung sowie die Ermittlung des Gesamtwertungspreises über mehrere bzw. alle Lose vorgeschrieben.

Die Vorschriften zu diesem Verfahren sind bereits für einen durchschnittlichen Bieter mit üblicher Sorgfalt und üblichen Kenntnissen nachvollziehbar und verständlich. Soweit darüber hinaus die Verhältnisse des konkreten Bieters, insbesondere seine Vertrautheit mit den Regeln des Vergaberechts, zu beurteilen sein sollte (Kulartz/Kus/Portz-Wiese, *a.a.O.*, § 107 Rn. 112), führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn insoweit kommt es u.a. darauf an, in welchem Umfang er Erfahrungen mit öffentlichen Aufträgen hat oder ob es sich bei dem Bieter um ein großes Unternehmen mit einer Rechtsabteilung handelt (Kulartz/Kus/Portz-Wiese, *wie vor*).

Die Vergabekammer geht mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon aus, dass die Antragstellerin bereits in vergangener Zeit an Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen beteiligt war, die dem streitgegenständlichen entsprechen. Dafür spricht bereits, dass sie seit mehreren Jahren der vorliegenden Branche angehört und darin tätig ist. Ihre im letzten Jahr durchgeführte Umbenennung in den gegenwärtigen Firmennamen ändert daran nichts, zumal sie ihr Unternehmen bekanntermaßen weiterhin in der Entsorgungsbranche betreibt. Auch spricht für eine Vertrautheit mit dem öffentlichen Auftragswesen die bekannte Größe ihres Unternehmens.

Die Vergabekammer ist davon überzeugt, dass schon aufgrund dieser Umstände die Antragstellerin den Inhalt, die Bedeutung und die Tragweite der Regeln in Ziff. 15.4 Bewerbungsbedingungen hinreichend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erfassen konnte, um einen möglichen Vergabeverstoß ermessen zu können. Auf die Frage, ob und inwieweit sie die einschlägige Rechtslage bzw. Rechtsprechung kannte, kommt es daher hier nicht mehr an, zumal bei § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 *GWB* allein die Erkenntnismöglichkeit des rügenden Bieters entscheidend ist (s. Kulartz/Kus/Portz-Wiese, *a.a.O.*, § 107 Rn. 111). Über diese Möglichkeit verfügte die Antragstellerin.

Nicht erforderlich ist dazu, dass ihr der geltend gemachte Verstoß - wie sie meint - erst „ins Auge fallen“ musste. Gleichwohl die Erkennbarkeit bejaht wird, wenn er sich durch bloßes Lesen feststellen lässt oder dem Vergabeverfahren quasi „auf die Stirn“ geschrieben ist (Müller-Wrede-Hofmann, *a.a.O.*, § 107 Rn. 34), handelt es sich dabei - entgegen der Antragstellerin - nicht um eine Mindestvoraussetzung für die Erkenntnismöglichkeit. Vielmehr ist die Erkennbarkeit zwingend anzunehmen, wenn



sich der Verstoß dermaßen aufdrängen sollte (s. Müller-Wrede-Hofmann, wie vor). Die Erkenntnismöglichkeit ist daher nicht auf dem Niveau anzusetzen, dass der Verstoß evident sein muss.

Der geltend gemachte Vergabeverstoß war unmittelbar in den Vergabeunterlagen erkennbar. Die – wie anerkannt (s. nur Kulartz/Kus/Portz-Wiese, a.a.O., § 107 Rn. 121) – dazugehörigen Bewerbungsbedingungen enthielten die Angaben zur Bewertung der Loskombination, die Gegenstand der Rüge waren.

Diese Rüge wurde damit verspätet erhoben.

Ungeachtet dessen wäre insoweit der Nachprüfungsantrag auch aus anderen Gründen unzulässig, weil bei den Losen 1-4 kein Schaden entstanden ist oder gedroht hat, da alle Bieter dort keine Preisnachlässe geboten hatten, und weil beim Los 5 ein Angebot gemäß der einschlägigen Bewertungsregel in Ziff. 15.4 (Satz 4) Bewerbungsbedingungen nur isoliert wertbar war, so dass Loskombinationen dort irrelevant waren.

- c.) Der Rüge der Antragstellerin zur Unauskömmlichkeit des Angebotes der Beigeladenen, weil diese mutmaßlich ein ungewöhnlich niedriges Angebot i.S.v. § 19 EG Abs. 6 VOL/A vorgelegt haben könnte, kann mangels Zulässigkeit genauso wenig gefolgt werden.

Dem steht bereits die Antragsbefugnis entgegen, da § 19 EG Abs. 6 Satz 2 VOL/A grundsätzlich keine bieterschützende Wirkung entfaltet, weil diese Vorschrift in erster Linie dem Schutz des Auftraggebers vor der Eingehung eines wirtschaftlichen Risikos dient (VK Bund, Beschl. v. 9. Dezember 2015 – Az.: VK 2-107/15 –; s. i.Ü. Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Scharf, VOL/A, 1. Aufl. 2013, § 19 EG Rn. 313 sowie die dortige Übersicht über die weiteren Meinungen in Rn. 314 und Rn. 315). Auch wenn man die Ansicht – die wohl tendenziell im Vordringen ist (s. die Rechtsprechungsübersicht bei Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht*, Stand: 14. September 2015, § 19 EG VOL/A Rn. 22; s. ferner Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Dicks, VOL/A, 3. Aufl. 2014, § 19 EG Rn. 245) – teilen würde, solch ein Drittschutz sei ausnahmsweise und nur dann zu bejahen, wenn die Preisgestaltung des Billigbieters als wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise zu qualifizieren ist (Müller-Wrede-Horn, VOL/A, 4. Aufl. 2014, § 19 EG Rn. 303), führt dies hier zu keinem anderen Ergebnis. Diese enge Ausnahme setzt voraus, dass das Angebot in der zielgerichteten Absicht erfolgt ist, einen oder mehrere Wettbewerber vom Markt zu verdrängen (Weyand, a.a.O., § 19 EG VOL/A Rn. 22 m.w.N.; Müller-Wrede-Horn, VOL/A, a.a.O., § 19 EG Rn. 303). Eine weitere – teils vertretene – Ausnahme wird bejaht, wenn die Auftragsdurchführung nicht gewährleistet ist, weil die im Angebot enthaltene Preisgestaltung den Bieter voraussichtlich in erhebliche Schwierigkeiten bringt (Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Scharf, a.a.O., § 20 EG Rn. 315 m.w.N.). Die Darlegungs- und Beweislast für einen ausnahmsweise vorliegenden Drittschutz von § 19 EG Abs. 6 Satz 2 VOL/A trägt derjenige, der sich zu seinen Gunsten darauf beruft (Müller-Wrede-Horn, VOL/A, a.a.O., § 19 EG Rn. 303 [a.E.]).

Anhaltspunkte für solch einen gezielten Verdrängungswettbewerb mittels des Angebotes der Beigeladenen liegen hier nicht vor.

Denn zum einen reicht eine Verdrängung aus einer einzelnen – mithin der streitgegenständlichen – Auftragsvergabe nicht aus (Weyand, a.a.O., § 19 EG VOL/A Rn. 22 m.w.N.); vielmehr wird vorausgesetzt, dass bestimmte Wettbewerber vom Markt gerade ganz verdrängt werden (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9. Mai 2011 – Az.: VII-Verg

45/11 -). Dergleichen ist hier nicht ersichtlich. Auch hat die Antragstellerin Belege für ihre vollständige Verdrängung vom Entsorgungsmarkt durch Erteilung des Auftrags an die Beigeladene nicht vorgelegt.

Zum zweiten ist nicht zu erkennen, dass die Beigeladene die Ausführung des Auftrags abbrechen müsste, weil sie in ihrem Angebot den Preis - insbesondere zum Los 5 - dermaßen niedrig gestaltet hat, dass ihr finanzielles Leistungsvermögen gerade erheblich belastet sein würde. Der von ihr eingeräumte Preisnachlass und der im Vergleich gegenüber zu stellende Angebotspreis der Antragstellerin liegen so nicht weit auseinander, dass dieser Preisunterschied eine Unauskömmlichkeit nahelegen würde.

d.) Die im Übrigen erhobenen Rügen sind zulässig.

Die Antragstellerin ist auch vollumfänglich, d.h. in allen Punkten ihres geltend gemachten Rechtsschutzbegehrens, antragsbefugt. Sie hat durch Abgabe ihres Angebotes ihr Interesse am Auftrag hinreichend bekundet. Zudem hat sie die Verletzung in eigenen subjektiven Rechten gemäß §§ 97 Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 GWB und einen drohenden Schaden durch die Nichterteilung des Zuschlags auf ihr Angebot ausreichend dargelegt.

Schließlich hat die Antragstellerin diejenigen geltend gemachten Vergabeverstöße, mit denen sie gehört werden kann, rechtzeitig gerügt, so dass sie nicht präkludiert sind.

Insbesondere ist nicht präkludiert gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB die Rüge zu fehlerhaften Eingangsvermerken auf den eingereichten Umschlägen mit den Angeboten der Bieter, indem zu diesen ein Namenszug der Person fehlte, welche die Vermerke gemacht hatte.

Zwar wurde der geltend gemachte Vergabeverstoß - wenngleich erst im Nachprüfungsverfahren erkannt - nicht unverzüglich erhoben.

Unverzüglich ist eine Rüge, wenn sie ohne schuldhaftes Verzögern erhoben wurde. Die Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist nicht einheitlich und hängt gemeinhin vom jeweiligen Einzelfall sowie der Schwierigkeit und Komplexität zu beurteilender Fragen ab (Müller-Wrede-Hofmann, GWB, a.a.O., § 107 Rn. 32).

Unbeschadet der gebotenen Einzelfallbetrachtung bei Bestimmung der Rügefrist, beträgt die kürzeste angenommene Regelfrist ein bis drei Tage, während bei durchschnittlichen Fällen als Richtschnur ein Zeitraum von fünf bis sieben Werktagen als angemessen betrachtet wird, wobei manche Nachprüfungsinstanzen im Falle der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ggf. etwas mehr Zeit zubilligen (s. nur Kulartz/Kus/Portz-Wiese, a.a.O., § 107 Rn. 106; Müller-Wrede-Hofmann, GWB, a.a.O., § 107 Rn. 32 - jew. m.w.N.; s. die Übersicht bei Weyand, a.a.O., § 107 GWB Rn. 625 f, 627/1, 640 ff; krit. Heiermann/Zeiss-Summa, jurisPK-Vergaberecht, 4. Auflg. 2013/Stand: 2. Juli 2015, § 102 GWB Rn. 238, 240). Als maximale Obergrenze wird allgemein eine Frist von zwei Wochen angesetzt (Müller-Wrede-Hofmann, wie vor; Kulartz/Kus/Portz-Wiese, wie vor.)

Hier wurde der Eingangsvermerk von der Antragstellerin bei ihrer Akteneinsicht am 5. September 2016 in Augenschein genommen und am 5. Oktober 2016 als fehlerhaft gerügt, sodass diese Zeitspanne ist nicht mehr als unverzüglich anzusehen ist.

Da aber die Rügeobliegenheit i.S.v. § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB dazu dient, dem Auftraggeber vor Einreichung eines Nachprüfungsantrags noch einmal die Möglich-

keit zu geben, den geltend gemachten Vergabeverstoß von selbst abzuwenden, ist ihr Sinn und Zweck gerade nach Antragseinreichung und Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nicht mehr erfüllbar; die eben genannte Vorschrift ist deshalb im Nachprüfungsverfahren weder direkt noch analog anwendbar (Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 107 Rn 15, 30).

Aus denselben Gründen unterliegt auch die Rüge, die Beigeladene würde nicht über eine eigene Umschlagstelle verfügen, nicht der Präklusion gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB. Hinzu kommt, dass mit dem Schreiben des Notars Dr. Buschbaum vom 16. September 2016, die eine Tatsachenbescheinigung darüber enthielt, dass die Beigeladene in den Grundbüchern zu den diesbezüglichen Grundstücken weder als Eigentümerin noch als Vormerkungsberechtigte eingetragen ist, erst zu diesem Zeitpunkt Erkenntnisse über einen möglichen Vergabeverstoß hatte. Da die Antragstellerin dieses Schreiben ausweislich des Eingangsstempels am 26 September 2016 erhielt, wurde die Rüge von ihr am 5. Oktober 2016 - ungeachtet der Anwendbarkeit von § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB - ohne schuldhaftes Verzögern erhoben.

2. Der Antrag hat - soweit er zulässig ist - in der Sache allerdings keinen Erfolg.

Die Antragstellerin ist nicht in ihren Rechten aus § 97 Abs. 7 GWB verletzt, da die Antragsgegner die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten haben.

a.) Die Antragsgegner haben die eingereichten Angebote mit dem Eingangsvermerk i.S.v. § 17 EG Abs. 1 Satz 1 VOL/A versehen.

Dieser Vermerk hat eine sichernde Funktion hinsichtlich des Eingangs eingereicherter Angebote beim Auftraggeber (s. Diekmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Scharf, a.a.O., § 17 EG Rn. 12). Allerdings wird in § 17 EG Abs. 1 Satz 1 VOL/A nicht vorgeschrieben, welche Angaben über den Eingang er zu enthalten hat bzw. welchen Umfang diese Angaben haben müssen (vgl. Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Marx, a.a.O., § 17 EG Rn. 12). Einigkeit besteht darüber, dass er das genaue Datum des Eingangs sowie auch die Angabe der Uhrzeit des Eingangs zumindest aufweisen sollte, weil diese Daten dazu dienen, die Rechtzeitigkeit oder Verspätung eines Angebotes nachzuweisen (Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Marx, wie vor; Diekmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Scharf, wie vor; s. Müller-Wrede-ders., VOL/A, a.a.O., § 17 EG Rn. 9). Weitere Angaben, wie insbesondere ein handschriftliches Namenskürzel (Diekmann/Scharf/Wagner-Cardenal-Scharf, wie vor), ein Namenszeichen oder eine Unterschrift (Müller-Wrede-ders., VOL/A, a.a.O., § 17 EG Rn. 9) oder ein gar lesbares Handzeichen (Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Marx, wie vor), werden auf jeden Fall als nützlich angesehen (Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Marx, wie vor), sind aber mit Blick auf den Wortlaut von § 17 EG Abs. 1 Satz 1 VOL/A nicht zwingend. Solch ein zwingendes Erfordernis ist jedenfalls dann nicht geboten, wenn der Vermerk die Zeitangaben über den Angebotseingang enthält. Denn bereits damit trägt er dem Sinn und Zweck eines Nachweises über die die Einhaltung der vorgegebenen Angebotsfrist Rechnung.

Hier war die Angebotsfrist ausweislich Ziff. IV.3.4 der Bekanntmachung zum 30. Mai 2016, 11:00 Uhr, bestimmt.

Der von den Antragsgegnern aufgebraachte Eingangsvermerk enthielt einen Stempelaufdruck mit der Aufschrift "██████████" und dem verwendeten Tagesdatum sowie eine handschriftliche Uhrzeitangabe.

Damit ist den Mindestanforderungen zum Nachweis des Zeitpunktes des Angebotseingangs entsprochen worden.

Unschädlich ist, dass die Stempelaufschrift nicht den Namen einer der Antragsgegner aufweist. Denn gemäß Ziff. 3. der Angebotsaufforderung waren die Angebote an das Landratsamt [REDACTED], einzu-senden oder abzugeben. Dem trägt die Stempelaufschrift Rechnung.

Unschädlich ist auch, dass der Eingangsvermerk auf dem Gesamtbriefumschlag der Antragstellerin, mit dem sie ihr Angebot eingereicht hatte, diesen Stempel-aufdruck nicht aufweist, sondern nur einen handschriftlichen Eintrag von Tag und Uhrzeit. Zwar enthalten diese Angaben keinen direkten Hinweis über den Ausstel-ler, doch zeigt ein Vergleich der handschriftlichen Einträge auf den mit Stempel-aufdruck versehenen Eingangsvermerken der anderen Angebote, dass sie den gleichen Schriftzug haben, was denselben Aussteller nahelegt; gegenteilige An-haltspunkte sind nicht ersichtlich. Unabhängig davon reichen diese beiden An-gaben aus, um den Mindestanforderungen eines Eingangsnachweises gerecht zu werden. Denn damit kann nachvollzogen werden, ob die vorgegebene Frist zur Angebotsabgabe eingehalten wurde.

Dem Erfordernis eines Eingangsvermerks i.S.v. § 17 EG Abs. 1 Satz 1 VOL/A wur-de also Genüge getan.

- b.) Auch dem Erfordernis des Nachweises ihrer Fachkunde gemäß § 7 EG Abs. 1 VOL/A hat die Beigeladene vergaberechtskonform genügt.

Die gemäß Ziff. III.2.1 der Bekanntmachung verlangte aktuelle gültige Zertifizie-rung nach der EfbV (§ 56 KrWG) hat sie mit ihren Angebotsunterlagen vorgelegt.

Diese entspricht den Zertifizierungsanforderungen von § 56 KrWG. Die in § 56 Abs. 2 KrWG enthaltenen Aufgaben und Anforderungen an einen Entsorgungsfachbetrieb werden in teilweise Anlehnung an § 2 Abs. 1 EfbV umschrieben. Da-nach kann ein Betrieb diese gesetzliche Definition erfüllen (s. Schink/Versteyl-Windelen, KrWG, 2012, § 56 Rn. 3) Jedoch ist in Anlehnung an § 2 Abs. 2 EfbV auch ein Unternehmensteil zertifizierbar; ebenso kann entsprechend § 2 Abs. 2 EfbV auch die Tätigkeit auf bestimmte Herkunftsbereiche, Verwertungs- oder Be-seitigungsmaßnahmen, bestimmte Abfallarten und bestimmte Standort be-schränkt werden (Schink/Versteyl-Windelen, wie vor).

Demnach kommt es für die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen nicht da-rauf an, dass diese den Gesamtbetrieb umfassen. Sie können sich hingegen auch lediglich auf einzelne Standorte beziehen.

Hier ist in den Vorgaben zum Zertifizierungsnachweis solch eine Differenzierung nicht enthalten. Gemäß Ziff. III.2.1 der Auftragsbekanntmachung ist allein eine ak-tuell gültige Zertifizierung nach EfbV (§ 56 KrWG) vorzulegen; dies wird wort-gleich auch in Ziff. 14.3 lit. a Bewerbungsbedingungen bestimmt.

Dem wird hier Rechnung getragen, zumal mit der auf dem Zertifikat ausgewiese-nen Gültigkeit bis zum 22. Juli 2017 auch die Aktualität gegeben ist, die bei An-gebotsabgabe nachzuweisen war.

Darüber hinaus wurde das Zertifikat mit den nach § 14 Abs. 1 EfbV erforderlichen Angaben ausgestellt und enthielt die Befristung gemäß § 14 Abs. 2 EfbV, welche die vorgeschriebenen maximale Gültigkeitsdauer nicht überschritt.

Demnach hat die Beigeladene den Nachweis ihrer Fachkunde erbracht.

- c.) Ebenso hat sie ihre wirtschaftliche und technische Zuverlässigkeit gemäß § 7 EG Abs. 3 lit. b VOL/A nachgewiesen.

Die technische Leistungsfähigkeit umfasst die technische Ausrüstung, d.h. das Vorhandensein der für die Durchführung des konkreten Auftrags nötigen Maschinen, Werkzeuge etc. (Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Hausmann-von Hoff, a.a.O., § 7 EG Rn. 54).

Nach herrschender Meinung kommt es richtigerweise nur auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Ausstattung bei Auftragsbeginn an, mithin reicht es aus, dass der Bieter in der Lage ist, diese kurzfristig zu erwerben und somit zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags über die entsprechende Ausrüstung verfügt (Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal-dies., a.a.O., § 7 EG Rn. 48; Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Hausmann-von Hoff, a.a.O., § 7 EG Rn. 54; Ziekow/Völlink-Hänsel, a.a.O., § 7 VOL/A-EG Rn. 10; s. OLG Koblenz, Beschl. v. 20. April 2016 - Az.: Verg 1/16 -). Hinreichend ist dabei die konkrete und berechnete Erwartung, dass der Bieter aufgrund seiner technischen, organisatorischen und finanziellen Ausstattung bereit und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen (Müller-Wrede-ders., VOL/A, a.a.O., § 7 EG Rn. 46).

Damit ist der Bieter nicht gehalten, von Anfang an sämtliche technischen und personellen Mittel für die Auftragsdurchführung vorzuhalten. Ansonsten würden Bieter zu Investitionen gezwungen, die sich nur im Fall des Auftragserhalts amortisieren und andernfalls wirtschaftlich unsinnig wären (Müller-Wrede-ders., wie vor; s. OLG Koblenz, Beschl. v. 20. April 2016 - Az.: Verg 1/16 -).

So verhält es sich auch im vorliegenden Fall.

Hinsichtlich der Umschlagstelle reicht ihre bloße Verfügbarkeit bei Auftragsausführung aus, welche die Beigeladene zu ihrem Angebot erklärt hat. Strengere Anforderungen wären vergaberechtswidrig, weil sie dem Wettbewerbsprinzip i.S.v. § 97 Abs. 1 GWB, § 2 EG Abs. 1 VOL/A zuwiderliefen (s. OLG Koblenz, wie vor). Da es Sache des Bieters ist, wie er seine zu Ausführungsbeginn notwendige Leistungsfähigkeit herstellt, muss es ihm überlassen bleiben, ob er dazu auf einen bereits vorhandenen Umschlagplatz zurückgreift oder ob er einen neuen einrichten will (s. OLG Koblenz, wie vor). Dementsprechend muss er - entgegen der Antragstellerin - auch nicht über eine eigene verfügen. Dem wird in dem abzugebenden Formular „Erklärung zur Verfügbarkeit und technischen Ausstattung der Umschlagstelle“ auch dadurch Rechnung getragen, dass es ausweislich seiner Schlussklausel gleichzeitig eine Erklärung zur Eignungslieferung entsprechend § 7 EG Abs. 9 VOL/A ist; somit haben bereits die Antragsgegner klargestellt, dass es keiner eigenen Umschlagstelle bedarf.

Nicht nur aus diesem Formular, sondern auch aus Ziff. 25.3 und Ziff. 25.5 Bewerbungsbedingungen ergibt sich, dass eine Umschlagstelle nur verfügbar sein muss. Danach war lediglich zu den Losen 3 und 5 - im Übrigen nicht - die eben genannte Erklärung zur Verfügbarkeit gefordert, welche die Beigeladene auch abgab.

Dass sie diese Erklärung auch zu den übrigen Losen abgab, ist unschädlich, weil sie mit ihren Erklärungen zu den Losen 3 und 5 die Mindestanforderungen erfüllt hat.

Ebenso ist unschädlich, dass sie eine lokalgenaue Benennung der Umschlagstelle nicht gemacht hat. Denn zum einen wäre eine Vorgabe des Auftraggebers zur

örtlichen Lage der Umschlagstelle wegen Unvereinbarkeit mit dem Wettbewerbsprinzip (§ 97 Abs. 1 GWB, § 2 EG Abs. 1 VOL/A) vergaberechtswidrig (OLG Koblenz, wie vor). Zum zweiten ist dem Formular zur besagten Erklärung nicht zu entnehmen, dass es gerade eine Vorgabe zur örtlichen Lage der Umschlagstelle enthält; vielmehr sollte nur die Adresse der Umschlagstelle genannt werden, so dass diese Angabe nur der Information dient. Zum dritten hat die Beigeladene dieses Informationsbedürfnis dahingehend erfüllt, indem sie erklärte, bis zu Auftragsbeginn für die Umschlagstelle einen Standort in der Stadt [REDACTED] bzw. in einem Umkreis von 15 km um deren Stadtgrenze zu errichten.

Hinsichtlich der Sammelfahrzeuge wurde in dem Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahren zur Interimsvergabe, welcher das vorliegend streitgegenständliche Vergabeverfahren zu Grunde liegt, festgestellt, dass es dafür einer Rüstzeit von bis zu vier bis viereinhalb Monaten bedarf (OLG Frankfurt, Beschl. v. 26.01.2017) - Az.: 11 Verg 1/17 -). Dieser Zeitraum ist als hinreichend kurzfristig anzunehmen; gegenteilige Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Damit ist kein Hindernis für die Verfügbarkeit notwendiger Fahrzeuge bei Auftragsausführung gegeben.

Hinsichtlich des Personals gilt Gleiches. Auch dazu wurde in dem ebengenannten Verfahren festgestellt, dass deren Bereitstellung innerhalb eines kurzen Zeitraums möglich ist, wodurch die von der Beigeladenen angebotenen Leistungen durchführbar sind.

- d.) Die Antragsgegnerin hat auch die losweisen Angebote der Beigeladenen gemäß § 19 EG VOL/A vergaberechtskonform geprüft und bewertet.

Insbesondere ist ihr kein Wertungsfehler bei dem Angebot zu Los 5 unterlaufen. Die dortige Wertung der Rabattierung wurde korrekt durchgeführt.

Der den Antragsgegnern in dieser Hinsicht zustehende Beurteilungsspielraum ist im Nachprüfungsverfahren insofern nur eingeschränkt überprüfbar.

Die Nachprüfungsinstanzen haben lediglich zu untersuchen, ob das vorgeschriebene Verfahren für die Bewertung eingehalten, der Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt, die selbst aufgestellten Vorgaben beachtet sowie keine sachwidrigen oder gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßenden Erwägungen angestellt wurden (s. nur Müller-Wrede-ders., VOL/A, 3. Aufl. 2010, § 7 EG Rn. 14; VK Hessen, Beschl. v. 8. Februar 2016 - Az.: 69d VK-37/2015 -, Beschl. v. 11. Mai 2016 - Az.: 69d VK-49/2015 -, jew. m.w.N.).

Anhaltspunkte, dass die Antragsgegner die rechtlichen Grenzen des ihnen bei der Prüfung und Bewertung zustehenden Beurteilungsspielraums, überschritten haben, liegen indes nicht vor.

Die Antragstellerin geht mit ihren Rügen zur Wertung rabattierter Loskombinationen fehl.

Zum einen sieht Ziff. 15.4 Bewerbungsbedingungen ausdrücklich die Berücksichtigung von Preisnachlässen bei der Wertung vor; dies ist rechtlich unbedenklich. Soweit - wie hier bei Los 5 - die Beigeladene davon Gebrauch gemacht hat, war der Preisnachlass berücksichtigungsfähig.

Zum zweiten hat die Beigeladene bei ihrem Angebot nicht von Loskombinationen Gebrauch gemacht, so dass eine diesbezügliche Rüge zur Wertung solcher Kombinationen ins Leere geht.

Zum dritten wurde die - nicht zu beanstandende, zumal ausschließlich für das konkret genannte Los geltende (vgl. VK Bund, Beschl. v. 7. Februar 2008 - Az.: VK 3-169/07 -) - Wertungsregel in Ziff. 15.4 Bewerbungsbedingungen, betreffend Los 5, eingehalten. Die Beigeladene hat nur zu diesem Los ein Angebot mit einem Preisnachlass abgegeben; dieses - rabattierte - Angebot war das preislich niedrigste Angebot. Es war auch im Vergleich zu den diesbezüglichen Angeboten anderer Bieter das günstigste Angebot. Die Antragsgegner haben das Ausschließlichkeitsgebot in dieser Wertungsregel, wonach in Los 5 gerade der niedrigste Angebotspreis ausschlaggebend ist - ungeachtet eines niedrigeren Gesamtwertungspreises über alle Lose -, eingehalten.

Demnach ist die im Vergabeverfahren durchgeführte Prüfung und Wertung der Angebote nicht zu beanstanden.

Nach alledem ist dem Nachprüfungsantrag nicht stattzugeben.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die - was erforderlich ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 4; Müller-Wrede-Schröder, GWB, a.a.O., § 128 Rn. 2) - Gebühren auslösende Amtshandlung ist hier schon mit der Prüfung des Antrages gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 GWB durch die Vergabekammer gegeben.

Da die Antragstellerin - was vorherrschend nötig ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 16; Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 16) - ihr Verfahrensziel nicht erreicht hat, ist sie als im Verfahren unterlegen anzusehen. Sie trägt damit gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB die Kosten.

Gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz GWB beträgt die Mindestgebühr im Nachprüfungsverfahren 2.500,- €.

Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens (s. Müller-Wrede/Schröder, GWB, a.a.O., § 128 Rn. 4, 6, 7). Dabei ist sich am Bruttoauftragswert des Angebots der Antragstellerin zu orientieren (OLG Frankfurt, Beschl. v. 29. August 2014 - Az.: 11 Verg 3/14 -; Weyand, a.a.O., § 128 GWB Rn. 19, 283; Heiermann/Zeiss-Summa, a.a.O., VT 2 zu § 128 GWB, Rn. 9, 10). Aus diesem ergibt sich hier unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer anwendet, eine Gebühr von [REDACTED] €.

Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen von Antragsgegnern und Beigeladener zu tragen (§ 128 Abs. 4 Satz 1 und 2 GWB). Die Aufwendungen der Beigeladenen sind § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB) erstattungsfähig, da sie sich - wie erforderlich (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 29; Müller-Wrede-Schröder, GWB, a.a.O., § 128 Rn. 28) - mit demselben Rechtsschutzziel wie die Antragsgegner aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt hat, indem sie eigene Sach- und Rechtsüberlegungen sowohl schriftsätzlich als auch in der mündlichen Verhandlung geäußert sowie einen eigenen Antrag gestellt hat. Damit ist hier ein ausdrücklicher, bewusster und gewollter Interessengegensatz zwischen Beigeladener und Antragstellerin, der für die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen der Beigeladenen ge-

mein hin vorausgesetzt wird (Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 37; s. Müller-Wrede-Schröder, *GWB*, a.a.O., § 128 Rn. 28), gegeben. Die Aufwendungen der Beigeladenen waren daher der unterlegenen Antragstellerin aus Gründen der Billigkeit aufzuerlegen (§ 128 Abs. 4 Satz 2 *GWB*).

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegner und durch die Beigeladene war angesichts – wie anerkannt (OLG Frankfurt am Main, *Beschl.* v. 2. Oktober 2013 – *Az.*: 11 *Verg* 10/13 –; Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 29; s. Müller-Wrede-Schröder, *GWB*, a.a.O., § 128 Rn. 33, 33a) – der allgemeinen Komplexität des Vergaberechts, der Bedeutung und des Gewichts des vorliegenden öffentlichen Auftrages für die Beteiligten sowie der gebotenen Herstellung der „Waffengleichheit“ gegenüber der ebenfalls anwaltlich vertretenen Antragstellerin notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 *GWB* i.V.m. § 80 *VwVfG*). Letzteres ist insbesondere dann anerkannt, wenn für die Gegenseite eine Anwaltskanzlei tätig ist, die sich auf das Vergaberecht spezialisiert hat (OLG München, *Beschl.* v. 28. Februar 2011 – *Az.*: *Verg* 23/10 –). Das ist hier der Fall.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kostenfestsetzungsverfahren hinsichtlich der Aufwendungen der Beteiligten vor der Vergabekammer gemäß § 128 Abs. 4 Satz 5 *GWB* nicht stattfindet (Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 40; Müller-Wrede-Schröder, *GWB*, a.a.O., § 128 Rn. 36 ff; Weyand, a.a.O., § 128 *GWB* Rn. 276).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,  
- Vergabesenat -,  
Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main,

einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Harnisch  
Vorsitzender

Meuser  
Hauptamtlicher Beisitzer